

Übersicht der Änderung

Ort, Begründung	alte Fassung	neue Fassung
<p>§ 3, Abs. 2 Honorare für Instrumental-, Vokal- und Tanzunterricht, Elementare Musikerziehung, Grundausbildung</p> <p>Änderung von vier auf zwei Jahren – dient zur besseren Gewinnung von geeignetem Fachpersonal</p>	<p>Neu verpflichtete Pädagogen erhalten in den ersten vier Schuljahren ein um 2 € gemindertes Honorar anstelle des entsprechenden in der Anlage 1 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz ausgewiesenen Honorars.</p>	<p>Neu verpflichtete Pädagogen erhalten in den ersten zwei Schuljahren ein um 2 € gemindertes Honorar anstelle des entsprechenden in der Anlage 1 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz ausgewiesenen Honorars.</p>
<p>§ 5, Abs. 1 Honorare für Zusatz Tätigkeiten</p> <p>Änderung der verpflichtenden Teilnahme an der Gesamtlehrerkonferenz -> dient zur besseren Gewinnung von geeignetem Fachpersonal</p> <p>§ 5, Abs. 3 Klarere Formulierung</p>	<p>Die Teilnahme an der ersten Gesamtlehrerkonferenz im Schuljahr ist verpflichtend. Hierfür ist ein Honorar entsprechend der Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz abrechenbar.</p> <p>Ein Klassenvorspiel innerhalb eines Schuljahres ist durch das in § 3 Abs. 1 vereinbarte Honorar bereits abgegolten. Ein Honorar entsprechend § 5 Abs. 1 und der Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz wird nicht gesondert vergütet.</p>	<p>Für die Teilnahme an den Gesamtlehrerkonferenzen ist ein Honorar entsprechend der Anlage 3 zur Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz abrechenbar.</p> <p>Ein Klassenvorspiel innerhalb eines Schuljahres ist durch das in § 3 Abs. 1 vereinbarte Honorar bereits abgegolten.</p>
<p>§ 13 Die Regelung des in Kraft-tretens wird angepasst.</p>	<p>Diese Honorarordnung tritt am 01. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz vom 01. August 2014 (Beschluss-Nr. B-001/2014) des Stadtrates vom 21. Mai 2014 außer Kraft.</p>	<p>Diese Honorarordnung tritt am 01. Februar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung der Städtischen Musikschule Chemnitz vom 01. August 2015 (Beschluss-Nr. B-082/2015) des Stadtrates vom 10. Juni 2015 außer Kraft.</p>
<p>Anlage 1</p> <p>19,50 € auf 22,00 €</p> <p>Unterscheidung intern/extern 12,00 € auf 13,00 €</p> <p>Konkretisierte Regelung</p>	<p>Honorarübersicht Die nachfolgend aufgeführten Honorarsätze werden für eine Unterrichtseinheit = 45 Minuten an die freien Mitarbeiterinnen/an die freien Mitarbeiter der Städtischen Musikschule Chemnitz gezahlt: Einzelunterricht 19,50 Gruppenunterricht (ab 4 Schüler) 24,00 - Kombi-Unterricht *1) 12,00 Korrepetition 19,50 Studien-Vorbereitende-Ausbildung 22,00 Ensemble/Kammermusik 22,00 besonders repräsentative Ensemble*2) Kinderchor 24,00 Jugendsinfonieorchester 24,00 Nachwuchsorchester 24,00 Gruppe Motus 24,00 Komposition 20,00</p>	<p>Honorarübersicht Die nachfolgend aufgeführten Honorarsätze werden für eine Unterrichtseinheit = 45 Minuten an die freien Mitarbeiterinnen/an die freien Mitarbeiter der Städtischen Musikschule Chemnitz gezahlt: Einzelunterricht 22,00 Gruppenunterricht intern (ab 4 Schüler) 24,00 Gruppenunterricht extern (ab 4 Schüler) 25,00 Kombi-Unterricht *1) 13,00 Korrepetition 19,50 Studien-Vorbereitende-Ausbildung 22,00 Ensemble/Kammermusik 22,00 besonders repräsentative Ensemble*2) Kinderchor 24,00 Jugendsinfonieorchester 24,00 Nachwuchsorchester 24,00 Gruppe Motus 24,00 Komposition 20,00</p>

	<p>-</p> <p>Grundausbildung 24,00 Musikalische Früherziehung (im Haus) 24,00 Musikalische Früherziehung (extern) 25,00 Musik und Computer 24,00 Choreographie 20,00 *1) Das Honorar gilt für 27 Minuten Unterricht je Schüler. Die 27 Minuten werden bei einer Kombination aus Einzelunterricht 30 Minuten, 45 Minuten Paarunterricht und 60 Minuten Dreiergruppe wie folgt untersetzt: In 40 Schulwochen bekommt ein durchschnittlicher „Kombischüler“ 26 x 30 Minuten Einzelunterricht = 780 Minuten, 9 x 45 Minuten (/ 2) Paarunterricht = 202 Minuten und 5 x 60 Minuten (/ 3) Dreiergruppe = 100 Minuten. Das ergibt einen Zeitdurchschnitt pro Schüler von 1.082 Minuten / 40 Wochenstunden. Dies entspricht einer Unterrichtszeit von 27 Minuten pro Woche. *2) Über besonders repräsentative Ensembles entscheidet die Leiterin/der Leiter der Städtischen Musikschule mit Beginn des Schuljahres neu Neu verpflichtete Pädagogen erhalten in den ersten vier Schuljahren ein um 2,00 EUR gemindertes Honorar.</p>	<p>Musiklehre 24,00 € Musikalische Grundausbildung 24,00 Musikalische Früherziehung (im Haus) 24,00 Musikalische Früherziehung (extern) 25,00 Musik und Computer 24,00 Choreographie 20,00 *1) Das Honorar gilt für 27 Minuten Unterricht je Schüler. Die 27 Minuten werden bei einer Kombination aus Einzelunterricht 30 Minuten, 45 Minuten Paarunterricht und 60 Minuten Dreiergruppe wie folgt untersetzt: In 40 Schulwochen bekommt ein durchschnittlicher „Kombischüler“ 26 x 30 Minuten Einzelunterricht = 780 Minuten, 9 x 45 Minuten (/ 2) Paarunterricht = 202 Minuten und 5 x 60 Minuten (/ 3) Dreiergruppe = 100 Minuten. Das ergibt einen Zeitdurchschnitt pro Schüler von 1.082 Minuten / 40 Wochenstunden. Dies entspricht einer Unterrichtszeit von 27 Minuten pro Woche. *2) Über besonders repräsentative Ensembles entscheidet die Leiterin/der Leiter der Städtischen Musikschule mit Beginn des Schuljahres neu Neu verpflichtete Pädagogen erhalten in den ersten zwei Schuljahren ein um 2,00 EUR gemindertes Honorar.</p>
--	--	---